



Verhaltens- und Hygienekonzept Kommunalwahlen 2020

Das vorliegende Verhaltens- und Hygienekonzept enthält Maßnahmen und Empfehlungen für Wählerinnen und Wähler sowie für die Mitglieder / Unterstützer des Wahlvorstandes zur sicheren Durchführung der Wahlen 2020 in der Gemeinde Weeze angesichts der COVID-19-Pandemie.

Die Maßnahmen/Empfehlungen orientieren sich an den Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Durch das Konzept sollen dem Wahlvorstand / den Unterstützern die geplanten und vorgegebenen Maßnahmen nähergebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler werden vor den Wahlen auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Schutzmaßnahmen hingewiesen (Presse, Homepage, Aushang Wahllokal).

Hinweis:

Eine einfache Rückverfolgung nach § 2a Absatz 1 Coronaschutzverordnung ist bei der Kommunalwahl 2020 nicht sicherzustellen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Coronaschutzverordnung).

In Wahlräumen ist jedoch durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch Personen, die gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verstoßen, ihr Wahlrecht ausüben können (§ 2 Abs. 3 Satz 5 2. Halbsatz Coronaschutzverordnung).

Die Ausnahmen aus medizinischen Gründen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 CoronaSchVO) gelten natürlich auch im Wahllokal.

Für nachdrückliche „Maskenverweigerer“ ist es bei der Regelung geblieben, dass ihnen der Wahlvorstand eine Durchführung der Wahlhandlung mit besonderen Sicherheitsabständen etc. ausnahmsweise auch ohne Maske (abgeben auch ohne Fremdgefährdung) ermöglichen muss (§ 2 Abs. 3 Satz 5 2. Halbsatz CoronaSchVO).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Wahlräumen anders als an anderen Orten nicht unmittelbar bußgeldbewehrt sind. Hier musste zunächst eine vorherige „Aufforderung“ durch einen Beschäftigten der Ordnungsbehörde oder Polizei ergehen, gegen die - dann bußgeldpflichtig - danach weiter verstoßen wird.

Unser/e Ansprechpartner zum Hygienekonzept sind

Name: Jendrusch, Dirk FBL 1 stellv. Wahlleiter

Tel. / E-Mail: 02837 910 -105; dirk.jendrusch@weeze.de

Name: Peters, Rolf FB1 Wahlamt

Tel. / E-Mail: 02837 910 -111; rolf.peters@weeze.de

A. Maßnahmen/ Empfehlungen für Wählerinnen und Wähler (und deren Begleitung)

Ansammlungen vermeiden und Abstand halten

Vor und in dem Wahllokal sind Ansammlungen zu vermeiden und eine dauerhafte Distanz von 1,50 Meter zwischen sich und anderen Personen einzuhalten.

Mund-Nasen-Schutz tragen

Vor Eintritt in das Gebäude des Wahllokales und während des gesamten Aufenthaltes **ist** ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Erst nach Verlassen des Gebäudes (nicht des Wahllokales) kann der Mund-Nasen-Schutz wieder abgenommen werden.

Gemäß der seit dem 01.09.2020 gültigen Coronaschutzverordnung, die gemäß § 19 am 15.09.2020 außer Kraft tritt, sind Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Wahlräumen und deren Zuwegen innerhalb von Gebäuden sowie in Warteschlangen verpflichtet (§ 2 Abs. 3 Ziffern 10 und 11 Coronaschutzverordnung).

Handhygiene

Die Hände sollen bei Betreten des Wahllokales mit den bereitgestellten Mitteln desinfiziert werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Behälter – sofern möglich – mit dem Ellenbogen bedient wird und das Desinfektionsmittel auf den Händen verteilt wird.

Atemhygiene

Beim Husten oder Niesen sind Mund und Nase mit gebeugtem Ellenbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt zu halten. Das Papiertaschentuch ist sofort zu entsorgen.

Vorlage des Lichtbildausweises/ Wahlbenachrichtigung

Es wird empfohlen, den amtlichen Lichtbildausweis bzw. die Wahlbenachrichtigung zur Identitätsfeststellung so bereitzuhalten, dass ein Kontakt mit dem Wahlbehördenmitglied vermieden werden kann (z.B. Aufschlagen der entsprechenden Seite im Reisepass).

Eigenes Schreibmaterial

Es ist aus hygienischen Gründen sollte zur Stimmabgabe ein eigenes Schreibgerät (Kugelschreiber oder Filzstift) genutzt werden. Sollte ein solches Schreibgerät nicht mitgebracht werden, wird im Wahllokal ein Schreibgerät zur Verfügung gestellt.

Sofortiges Verlassen des Wahllokales

Sobald die Stimme abgegeben und in die Wahlurne geworfen wurde, ist das Wahllokal umgehend zu verlassen. Es wird empfohlen, auch das Gebäude des Wahllokales unmittelbar zu verlassen.

Davon Nichtberührt wird der bei Wahlen bestehende Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 24 Abs. 1 KWahlG i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlO.

B. Durchführung der Wahlhandlung

Betreten des Gebäudes des Wahllokales durch die wählende Person

Die Wählerin oder der Wähler soll bei Betreten des Gebäudes, in welchem sich das Wahllokal befindet, einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Sofern ein solcher nicht durch die wählende Person mitgebracht wird, ist dieser der wählenden Person zur Verfügung zu stellen.

Am Eingang zu dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sind Nutzerinnen und Nutzer von Wahlräumen auf die hygienischen Verhaltensweisen, mindestens mit bebilderten Informationsmaterialien, hinzuweisen. Die Anbringung entsprechender Hinweise wird auch am bzw. im Wahlraum empfohlen.

Eine Zwangswegführung (z.B. durch Linienführung oder Absperrungen) sollte für den gesamten Weg vom Eingang über die Anmeldung beim Wahlvorstand sowie über die Wahlkabinen bis hin zum Ausgang vorhanden sein um eine Kontaktreduzierung sowie den Abstand zwischen den Wählerinnen und Wählern sicherzustellen.

Handhygiene

Wählerinnen und Wählern soll vor dem Eingang zum Wahllokal oder im Wahllokal die Möglichkeit gegeben werden, sich die Hände zu desinfizieren.

Anzahl der wählenden Personen im Wahllokal

Der Wahlvorstand ist angehalten, eine größere Anzahl von wählenden Personen im Wahllokal zu vermeiden, um den Abstand von 1,50 Meter gewährleisten zu können. Dabei sind die Größe des Wahllokales und die Anzahl der Wahlzellen zu berücksichtigen. Ein vom Wahlvorstand geleiteter Wählerzugang bzw. -abgang (z.B. Einbahnsysteme, getrennte Ein- und Ausgänge und ähnliches) wäre dabei vorteilhaft. Es wird empfohlen, dies auf die individuellen örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Wahllokale abzustellen.

Identitätsfeststellung

Es wird empfohlen, den amtlichen Lichtbildausweis bzw. die Wahlbenachrichtigung für die Identitätsfeststellung nicht in die Hand zu nehmen, sondern die wählende Person zu ersuchen, diese derart vorzuzeigen, dass die Identität auch ohne Zutun des Wahlbehördenmitgliedes ersichtlich ist (z.B. Aufschlagen der Seite des Reisepasses, auf der das Lichtbild und die sonstigen Daten ersichtlich sind; Vorzeigen der Wahlbenachrichtigung). Kann so die Identität nicht festgestellt werden, wird empfohlen, jeweils Einweghandschuhe zu tragen, bevor der Lichtbildausweis bzw. die Wahlbenachrichtigung in die Hand genommen werden.

Überdies kann zur Identitätsfeststellung die wählende Person aufgefordert werden, den Mund-Nasen-Schutz kurzfristig abzunehmen.

Schreibmaterial in der Wahlzelle

Vor der Wahlzelle stehen aus Hygienegründen desinfizierte Schreibgeräte zur Verfügung. Von der wählenden Person mitgebrachte Schreibgeräte können auch von dieser zur Stimmabgabe benutzt werden.

Reinigen der Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle

Die Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle soll nach Möglichkeit in regelmäßigen, kurzen zeitlichen Abständen mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden. Es stehen dazu Einweg-Desinfektionstücher bzw. Sprühflaschen mit Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung.

Wahlurne

Es wird empfohlen, die Wahlurne so zu platzieren, dass ein nahes Aufeinandertreffen jener Person, die ihre Stimme bereits abgegeben hat und aus der Wahlzelle tritt und jener Person, deren Identität festgestellt wird bzw. der die Wahlunterlagen ausgehändigt werden, weitgehend vermieden wird. Die Wahlurne ist in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu desinfizieren.

Sofortiges Verlassen des Wahllokales

Unmittelbar nachdem die wählende Person die Stimmzettel in die Wahlurne geworfen hat, hat diese das Wahllokal zu verlassen.

Davon Nichtberührt wird der bei Wahlen bestehende Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 24 Abs. 1 KWahlG i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlO.